

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die rechtliche Natur der auf einem Grundbesitze befindlichen Tag- und Untergrundwässer.
2. Verlängerung des Abfuhr-Termines für die Rentensteuer von den Zinsen der Wiener Communal-Anlehen.
3. Abänderung der Hof-Normatage.
4. Das Verfahren, betreffend Nachzahlungen von Krankencassenbeiträgen, ist von der Fällung von Straferkenntnissen wegen unterlassener Krankenversicherung zu sondern.
5. Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szilágy-Somlyó (Comitat Somogy).
6. Erfüllung der Wehr- und Landsturmpflicht der in den Reichsrathsländern sich dauernd aufhaltenden Individuen, welche kein nachweisbares Staatsbürgerrecht besitzen.
7. Sicherheitsvorkehrungen bei den Wiener Donaucanal-Überfuhren.
8. Die von den Fraguern, Greislern, Gemischtwaren-Verschleißern und Comsumvereinen in Handel gebrachten, mit Bier oder Wein gefüllten Flaschen unterliegen nicht der Rückpflicht.
9. Der Inhaber eines Gewerbes ist für die in demselben begangene Unterlassung seiner Leute haftbar.

10. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Kornenburg.
11. Behandlung der Veränderungsanzeigen der Dienstgeber bezüglich der Personaleinkommensteuerepflichtigen durch die k. k. Steuer-Administrationen in Wien.
12. Förderung industrieller Unternehmungen.
13. Öffentliche Sammlungen.
14. Amnestie-Acte.
15. Provisorische Verlegung des Marktes Am Schanzl.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

16. Zehrgelder für Bau-Inspectionen.

Magistrat:

17. Auszahlung von Anshilfen an Bedienstete der Gemeinde Wien einschließlich der Lehrpersonen.
18. Exemption der städtischen Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht.
19. Erwerbsteuer-Auftheilungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Die rechtliche Natur der auf einem Grundbesitze befindlichen Tag- und Untergrundwässer.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1898, Nr. 3795:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherr v. Giovanelli, Dr. Reissig und Dr. Ritter v. Heiterer, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Malnič, über die Beschwerde der Anna Sko upil in Bellowitz, gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 16. Februar 1897, Z. 1060, betreffend die Herstellung einer Drainage, nach der am 9. Juli 1898 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ritter v. Popelka, Advocaten in Brünn, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Dr. Lepař, in Vertretung des belangten k. k. Ackerbauministeriums, sowie jener des Dr. D. Freiherrn v. Pražak, Advocaten in Brünn, in Vertretung der mitbetheiligten Akciová společnost cukrovaru rolnického v Slapanicich, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Der Akciová společnost cukrovaru rolnického v Slapanicich wurde über ihr Ansuchen mit der angefochtenen Entscheidung die Bewilligung zur Herstellung einer Entwässerungs- (Drainage-) Anlage auf den zum Landtafelgute Kritschin gehörigen, von der genannten Firma gepachteten Ackerparzellen Nr. 132, 134, 135, 136, 137, 138, 140 und 142 in Kritschin erteilt.

Nach dem genehmigten Projecte sollen die auf dem fraglichen Grund-complexe, welcher ehemals einen Teich bildete, dormalen aber in seiner ganzen Länge nach von dem Rückabache durchzogen wird, bestehenden offenen Wasser-abzugsgräben bis auf zwei, von welchen der eine rechtsseitig von der Bezirksstraße quer über die Acker bis zum Bache führt, der andere aber linksseitig das angesammelte Wasser vom Grenzgraben bis zu dem bestehenden Durch-lasse an der Reichsstraße bringt, cassirt werden; dagegen sollen behufs besserer Entwässerung der versumpften Ackerparzellen Saug-Drains und Sammler eingelegt werden, welche das Grundwasser den auf jeder Seite des Baches anzulegenden und den Grundcomplex der Länge nach durchziehenden Haupt-sammlern zuzuführen und sohin weiter abzuleiten bestimmt sind.

Die beschwerdeführende Besitzerin der unterhalb jenes Grundcomplexes gelegenen Bellowitzer Mühle wendet gegen die Genehmigung dieses Projectes ein:

1. Dafs durch die Cassierung der offenen Gräben eine Änderung des Ablaufes der Tagwässer bedingt werde, welche — wenigstens im rechtsseitigen Complexe — zum offenbaren Schaden des Mühlbetriebes gereiche, weil das bisher durch die offenen Gräben dem Rückabache oberhalb der Mühle zugeflossene Wasser infolge der projectierten anderweitigen Ableitung dem Mühlbetriebe verloren gehe;

2. dafs der bisherige Zufluss an Betriebswasser durch das Eindringen des Grundwassers in den Rückabach bei höherem Grundwasserstande infolge der dauernden Senkung des Grundwasserspiegels, welche doch den Zweck der projectierten Entwässerung bilde, hinangehalten werde, und

3. dafs infolge der Senkung des Grundwasserspiegels nach hydrostatischen Gesetzen Bachwasser aus dem Rückabache in das Drainagegebiet nachfließen müsse und sohin gleichfalls dem Mühlbetriebe entzogen werde.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sich jedoch der Anschauung der Administrativbehörden anschließen, dafs die Beschwerdeführerin zur Geltend-machung dieser Einwendungen gegen das zur Genehmigung vorgelegte Project einer Entwässerungsanlage überhaupt gar nicht berechtigt ist, und zwar selbst in dem Falle nicht, wenn ihr — was übrigens theilweise ausgeschlossen, theilweise nicht sichergestellt erscheint — wirklich ein Nachtheil bezüglich ihres Mühlbetriebes zugienge.

Denn was zunächst die Einwendung ad 1 anbelangt, so ist, ganz abgesehen davon, dafs das Tagwasser durch die Cassierung der offenen Abzugsgräben, welche nach den Ergebnissen der gepflögten Erhebungen und unbestrittenen lediglich als eine dem Eigenthümer des fraglichen Grundcomplexes angehörige Entwässerungsanlage anzusehen sind, seinen natürlichen Abfluss wieder erlangt; dieser aber, wie die Beschwerdeführerin selbst behauptete, von dem ganzen Grundcomplexe nach den bestehenden Terrainverhältnissen zum Rückabache, und zwar oberhalb der Bellowitzer Mühle, geht; dafs also ein Entgang von Tagwasser, welches keineswegs von den einzulegenden Drainrohren aufgenommen wird, für den Betrieb der Mühle nicht stattfinden kann, zu bemerken, dafs die sich auf den Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Gewässer nach § 4, lit. b Wasserrechtsgesetzes dem Grundbesitzer gehören und von diesem nach § 10 leg. cit. für sich und für andere nach Belieben gebraucht und verbraucht werden können.

Der Nachbar, sowie auch der an einem fließenden, öffentlichen oder Privatwasser wasserberechtigte Müller haben daher keinerlei Recht auf den vollen oder auch nur theilweisen Zufluss des obenbezeichneten Tagwassers; der Grundbesitzer kann dasselbe vollständig verbrauchen, mithin auch anderweitig ableiten.

Der Grundbesitzer ist in dieser Beziehung nur insofern beschränkt, als er nach § 11 leg. cit. den natürlichen Abfluss dieses Wassers, das ist also jenes Tagwassers, welches er nicht nach § 10 gebraucht, verbraucht oder anderweitig abgeleitet hat, nicht zum Nachtheile des unteren Grundstückes willkürlich ändern darf.

Die letztere gesetzliche Bestimmung spielt aber im vorliegenden Falle keine Rolle, da die Beschwerdeführerin sich nur dadurch verletzt erachtet, daß der Ablauf des Tagwassers zu ihrem Nachtheile angeblich gehindert werde, was zwar nach dem Obengesagten gar nicht der Fall ist; wozu aber der Grundbesitzer nach § 10 des Wasserrechtsgesetzes jedenfalls ein unbestreitbares Recht hätte.

Ähnliches gilt auch von den Einwendungen ad 2 und 3.

Das Untergrundwasser, wenn es sich auch unterirdisch fortbewegt und daher schließlich irgend einem Wasserreservoir zufließt, stellt sich, insoweit es dasselbe nicht zutage quillt (§ 4, lit. a Wasserrechtsgesetzes), allerdings nicht als ein Privatgewässer, wie das aus atmosphärischen Niederschlägen angesammelte Tagwasser, dar; es ist aber auch kein öffentliches Gewässer, da der § 3 leg. cit. abgesehen von stehenden Gewässern nur das in einem natürlichen oder künstlichen Bette fließende Gewässer im Auge hat.

Hieraus ergibt sich, daß der § 16 des Wasserrechtsgesetzes auf das Untergrundwasser überhaupt keine Anwendung findet, daß die Benützung desselben einer behördlichen Bewilligung nicht unterliegt, und daß demnach, abgesehen von gewissen singulären Fällen, welche eine besondere gesetzliche Regelung erfahren haben, jedermann, der hiezu in der Lage ist und als welcher sich naturgemäß wohl nur der Grundbesitzer auf seinem Grunde darstellt, das Grundwasser zu seinem Vortheile und für seine Zwecke abzufassen, in Canäle, Röhre etc. einzuschließen, und es hiedurch zu einem ihm gehörigen Privatgewässer (§ 4, lit. c Wasserrechtsgesetzes) zu machen, welches er nach § 10 beliebig gebrauchen oder verbrauchen kann, berechtigt erscheint.

Es steht daher auch, ebenso wie bei dem obenbezeichneten Tagwasser, niemandem ein Recht auf den Zufluss des Grundwassers zu, insoweit in dieser Beziehung nicht etwa ein auf einem Privatrechtstitel beruhender Anspruch vorhanden ist.

Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen nach den §§ 36 bis 38 leg. cit. aus öffentlichen Rücksichten zu Gunsten der Wasserversorgung von Ortschaften und Gemeinden etc. eine Ausnahme von den oben dargestellten Grundsätzen eintreten kann, ist für den vorliegenden Fall ohne Belang.

Daß durch die infolge der Drainagierung etwa eintretende Senkung des Grundwasserspiegels das Eindringen von Bachwasser in das Erdreich ermöglicht und hiedurch dem Bache Wasser entzogen werden könnte, ist nach dem Obengesagten ersichtlich irrelevant, weil weder eine öffentlich-rechtliche, noch eine privatrechtliche Verpflichtung des Grundbesitzers besteht, das fließende Wasser gegen den Eintritt in das Erdreich zu versichern; es ist aber auch thatsächlich nicht begründet, da dem Projectanten die Freilassung eines Respectstreifens von je zwölf Metern zu beiden Seiten des Baches aufgetragen wurde und diese Entfernung von zwölf Metern nach dem Gutachten des Staatstechnikers das Maximum der Entfernung ist, auf welche die Wirkung eines Drainrohres im Hinblick auf die vorhandene Bodenart denkbar ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Beschwerdeführerin keinerlei gesetzlich begründete Ansprüche auf den Zufluss der Tag- und Untergrundwässer aus dem zu entwässernden Grundcomplexe hat, und mithin auch nicht berechtigt erscheint, gegen das Entwässerungs-Project Einwendungen zu erheben.

Aus diesem Grunde aber konnte der Verwaltungsgerichtshof auch nicht auf die in der Beschwerde weiter aufgestellte Behauptung, daß schon die Instruierung des Einschreitens und das vorgelegte Project, dann aber auch die hierüber gepflogenen Erhebungen mangelhaft waren, eingehen, weil diese Einwendung nicht im Interesse der Beschwerdeführerin, sondern nur im öffentlichen Interesse erhoben werden könnte, zur Wahrung des letzteren aber der Beschwerdeführerin die Legitimation abgeht.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

2.

(Verlängerung des Abfuhr-Termines für die Rentensteuer von den Zinsen der Wiener Communal-Anlehen.)

Die k. k. Steuer-Administration für Wien, I. Bezirk, hat mit Note vom 10. August 1898, Z. 29616 (M.-Z. 146787/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit dem Erlasse vom 2. August 1898, Z. 42952, eröffnet, daß zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. Juli 1898, Z. 39430, über das unmittelbar hohen Ortes überreichte Gesuch um Gewährung längerer Abfuhr-Termine für die Rentensteuer von den Zinsen der Wiener Communal-Anlehen Nachfolgendes bestimmt wird:

Der Termin für die Abfuhr der von allen zur Einlösung gelangten Coupons entfallenden Rentensteuer wird um 14 Tage über die im § 134, Absatz 1, bezeichnete Frist verlängert, so daß die Rentensteuer vom Jänner-Coupon am 30. April, jene vom März-Coupon am 30. Juni abzuführen sein wird.

Hingegen wird der Termin für die definitive Abrechnung, insbesondere mit Rücksicht auf die Gutrechnung der Rentensteuer von den Coupons bereits verlotter Titres mit zehn Monaten, vom Tage der Couponfälligkeit an gerechnet, festgesetzt, so daß die Abrechnung für den Jänner-Coupon am 31. October jene für den März-Coupon am 31. December, und zwar jeweils gleichzeitig mit der Abfuhr der Rentensteuer von dem Coupon-Termin (Juli beziehungsweise September-Coupon) stattfinden haben wird.

Der löbliche Magistrat wird daher eingeladen, die bisher etwa noch nicht abgeführte, nach obigen Bestimmungen bereits abzuführende Rentensteuer nunmehr zur Abfuhr bringen und die definitive Abrechnung mit 31. October beziehungsweise 31. December 1898, pflegen zu wollen.

3.

(Abänderung der Hof-Normatage.)

Der k. k. Statthalter Graf Kielmansegg hat mit Erlaß vom 3. October 1898, Z. 6032/Pr., dem Bürgermeister Dr. Lueger Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des Obersthofmeisteramtes Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät vom 22. September d. J., Z. 8091, haben infolge Allerhöchster Anordnung die Sterbegebächtnis-Andachten für weiland Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Elisabeth am 9. und 10. September jeden Jahres in der üblichen Weise stattfinden, daher von nun an der 9. September (Vorabend des Sterbetages) als neuer Hof-Normatag zu gelten hat.

Gleichzeitig wurde die Allerhöchste Bestimmung getroffen, daß die Sterbegebächtnis-Andachten für weiland Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Maria Anna aufzuhören haben, wonach auch der bezügliche Hof-Normatag, d. i. der 3. Mai künftighin entfällt.

Weiters haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchstem Handschreiben vom 21. September d. J. die Mitglieder des Hofstaates weiland Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in Gnaden ihres Dienstes zu entheben und Allernädigt anzuordnen geruht, die Kammer weiland Ihrer Majestät aufzulösen.

Hievon setze ich Euer Hochwohlgebornen mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 24. Mai 1884, Z. 3484/Pr., in die Kenntnis.

4.

(Das Verfahren, betreffend Nachzahlungen von Krankencassenbeiträgen, ist von der Fällung von Straferkenntnissen wegen unterlassener Krankenversicherung zu sondern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. October 1898, Z. 92297 (G.-Z. 80228/II), dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk Folgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet über das Gesuch der J. Sch., Gastwirthin in Wien, um Nachsicht der mit dem dortamtlichen Erkenntnisse vom 12. April 1898, Z. 28556 (St.-N.-Z. 1254), derselben wegen Nichtanmeldung einer Hilfsarbeiterin bei der genossenschaftlichen Krankencassa auferlegten Geldstrafe von 10 fl., eventuell 48 Stunden Arrest, und der mit diesem Straferkenntnisse ausgesprochenen Verpflichtung zur Nachzahlung eines Betrages von 4 fl. 20 kr. an Krankencassenbeiträgen die Strafe mit Rücksicht auf die mißlichen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Genannten im Gnadenwege auf 5 fl., eventuell 24 Stunden Arrest herabzusetzen und gleichzeitig den Theil des obigen Erkenntnisses, mit welchem die Genannte zur Nachzahlung von Krankencassenbeiträgen im Betrage von 4 fl. 20 kr. verhalten wurde, wegen mangelhaften Verfahrens von amtswegen zu beheben, da über die Frage der Nachzahlung der Krankencassenbeiträge in einem abgeordneten Verfahren zu entscheiden war, in welchem der Genannten Gelegenheit geboten sein müßte, gegen die Vorschreibung dieser Beiträge Einwendungen zu erheben, was im vorliegenden Falle nicht eingehalten worden ist.

Die Beilagen des Berichtes vom 26. März 1898, Z. 650164, folgen zurück.

5.

(Verbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szillagy-Somlyo [Comitat Somogy].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. October 1898, Z. 96437 (M.-Z. 185340/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. October 1898, Z. 31149, wurde laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 29. August 1898, Z. 56431, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szillagy-Somlyo (Comitat Somogy) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausier-Vorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausier-Patentes zur eigenen Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

6.

(Erfüllung der Wehr- und Landsturmpflicht der in den Reichsrathsländern sich dauernd aufhaltenden Individuen, welche kein nachweisbares Staatsbürgerrecht besitzen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. October 1898, Z. 88123 (M.-Z. 185330/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Es mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, daß sich Familien in den Reichsrathsländern dauernd aufhalten, welche kein nachweisbares Staatsbürgerrecht besitzen.

Nachdem die im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhne solcher Familien unter der Vorgabe, das österreichische oder ungarische Staatsbürgerrecht nicht zu besitzen, die Meldung zur Wehrpflicht unterlassen und der Heranziehung zur Wehrpflicht-Erfüllung vielfach entgehen, wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. September 1898, Z. 18602/4960 II a angewiesen, alle im wehrpflichtigen Alter stehenden Individuen, welche sich dauernd im Gebiete der Monarchie aufhalten und insofern als österreichische Staatsbürger zu betrachten sind, als sie eine andere Staatsbürgerschaft nicht nachzuweisen vermögen, bezüglich ihrer Wehrpflicht- und Landsturmpflicht-Erfüllung nach § 18:3 der Wehrvorschriften I. Theil, beziehungsweise § 8:22 der Landsturm-Organisations-Vorschrift zu behandeln und hiebei mit allem Nachdrucke vorzugehen.

Hinsichtlich jener im wehrpflichtigen Alter stehenden Individuen, welche (beziehungsweise deren Eltern) früher ungarische Staatsbürger waren, ist wegen eventueller Rückübernahme derselben in den ungarischen Staatsverband im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. September 1896 ad Z. 3340 ex 1894, beziehungsweise des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 19. Februar 1897, Z. 2549/416 II b (h. o. Intimation vom 5. März 1897, Z. 89810 ex 1896, beziehungsweise 9. Juni 1897, Z. 18122), unbeschadet des oben angeordneten Vorganges die Verhandlung einzuleiten.

7.

(Sicherheitsvorkehrungen bei den Wiener Donau-canal-Überfuhren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat über eine vom magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk im Einvernehmen mit dem k. k. Polizei-Commissariate Prater gemachte Anregung, betreffend die Anbringung von Absperrvorrichtungen bei den Zugängen zu den Donau-canal-Überfuhren mit Erlaß vom 30. October 1898, Z. 88560 (G.-Z. 83056, II. Bezirk), Folgendes eröffnet:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 25. August 1898, Z. 38855, womit die Anbringung von Sicherheitsvorkehrungen bei den Überfuhren im Wiener Donau-canal angeregt wurde, wird dem magistratischen Bezirksamte unter Rückschuß der Beilagen nach Anhörung der k. k. Wiener Donau-canal-Inspection Nachstehendes eröffnet:

Von Seite der Statthalterei wurde gelegentlich der Concessions-Ertheilung für sämtliche Überfuhren im Wiener Donau-canal, welche mit Standschiffen oder Standflößen versehen sind, die Bedingung vorgeschrieben, daß die zur Erleichterung des Aus- und Einsteigens der Passagiere an beiden Ufern aufgestellten, je 10 bis 12 m langen, 2 bis 2,5 m breiten Standschiffe an eisernen im Talus angebrachten Ringen, mittels Drahtseilen oder Ketten sowohl am Ruder als am Steuer zu befestigen, tragfähig zu überdecken und mit einem 1 m hohen, standhältigen eisernen oder hölzernen Geländer zu versehen sind.

Außerdem muß, nachdem am Standorte der Überfuhr das Auffangen von Ruderfahrzeugen stattfindet, der Zu- und Abgang auf den Standschiffen zum Zwecke der anstandslosen Abstreifung des Auffangseiles beziehungsweise Zugseiles mittels Geländerriegeln verschließbar eingerichtet werden.

Die Absperrung der an den beiden Wasserseiten der Standschiffe angebrachten Geländeröffnungen, an welche das Überfuhrschiff anlegt, wird nach der bestehenden Vorschrift dann veranlaßt, sobald ein Fahrzeug zunächst der Überfuhranlage aufgefangen oder gegenwärtig getrieben wird, damit das Auffangseil beziehungsweise Zugseil sich anstandslos abstreifen kann.

Die von den Sicherheitswachorganen in Anregung gebrachte Abschränkung der Standschiffe, um den Überfuhrsgästen den Eintritt auf dieselben zu wehren, hat daher in jenen Fällen, in welchen das Publicum wirklich gefährdet erscheint, schon nach der citierten Commissions-Bestimmung zu erfolgen.

Diese Maßregel weiter auszudehnen, liegt kein Grund vor, da seit dem Beginne der Überfuhrbetriebe kein Fall vorgekommen ist, daß ein Ruderfahrzeug an die Standschiffe angefahren wäre, nachdem die Standschiffe unmittelbar am Ufer oberhalb des Steinwurfes verheftet sind und mit ihrer geringen Breite von 2 bis 2,5 m unmöglich in die Kaufahrt vorstehen, somit auch die auf den Standschiffen befindlichen Passagiere keiner Gefahr ausgesetzt werden.

Übrigens wird bei einem Wasserstande von 3 m ober Null der Betrieb der Überfuhren ohnedem eingestellt.

Beladene Fahrzeuge verkehren nur bis zu einem Wasserstande von circa 2 m ober Null und haben während ihrer Fahrt keine Ursache, die in der Mitte des Canales liegende Kaufahrt zu verlassen oder im Falle einer Begegnung mit den Standschiffen zu collidieren.

Die Statthalterei sieht sich somit nicht veranlaßt, hinsichtlich der gegenständlichen Sicherheitsvorkehrungen eine Verfügung zu erlassen, umsomehr, als die k. k. Wiener Donau-canal-Inspection verhalten ist, die Einhaltung der den Überfuhr-Concessionären gestellten Bedingungen auf das genaueste zu überwachen.

In diesem Sinne ist auch das k. k. Polizei-Commissariat Prater zu bescheiden.

8.

(Die von den Fraguern, Greislern, Gemischtwaren-Verschleißern und Consumvereinen in Handel gebrachten, mit Bier oder Wein gefüllten Flaschen unterliegen nicht der Nichtpflicht.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. November 1898, Z. 97272 (M.-Z. 194277/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit einer direct bei dem hohen k. k. Handelsministerium eingebrachten Eingabe vom 14. Juni 1898 hat die Genossenschaft der Gastwirte in Wien die Bitte gestellt, daß die bisher nur für Schankgefäße vorgeschriebene Bezeichnung mittels Nichtstriches (Füllstriches) auch für die von den Fraguern, Greislern, Gemischtwaren-Verschleißern und Consumvereinen in Handel gebrachten, mit Bier oder Wein gefüllten Flaschen vorgeschrieben werde, sowie daß verfügt werde, daß Glasfabrikanten nur solche Flaschen in Handel bringen dürfen, welche mit dem Nichtstempel (rectius Nichtstriche) versehen sind.

In Erledigung dieser Eingabe hat das genannte hohe Ministerium mit dem Erlasse vom 26. September 1898, Z. 35942, Folgendes bemerkt:

Offene Schankgefäße dienen zur Verabreichung von nach dem Litermaß zuzumessenden Getränken.

Mit Rücksicht auf die große Zahl und die Art der Verwendung dieser Gefäße wären Übervortheilungen des Publicums durch Maßverkürzungen im größeren Umfange sehr leicht möglich und eben deshalb erschien bei den Schankgeschäften die marktpolizeiliche Maßnahme der Anbringung des Nichtstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes nothwendig und gerechtfertigt.

Der Verkauf von Getränken in verschlossenen Flaschen dagegen erfolgt ohne jede Beziehung auf eine bestimmte Maßgröße lediglich nach „Flaschen“; es liegt also kein Grund vor, das Publicum vor Maßverkürzungen zu schützen.

Im § 2 der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 75, betreffend die Verpflichtung zur Anbringung des Füllstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes auf Schankkrügen, sowie auf Flaschen, welche in öffentlichen Schanklocalitäten zum Ausschank von Wein, Bier, Most und Obstwein verwendet werden, wurde daher ausgesprochen, daß diese Verpflichtung sich auf die fest verschlossenen (versiegelten, verlapselten, fest verkorkten) Flaschen nicht bezieht.

Zuwiewern Bierflaschen mit sogenanntem Patentverschluß der Verpflichtung zur Anbringung des Nichtstriches (Füllstriches) und der Bezeichnung des Fassungsraumes nicht unterliegen, wurde mit der Ministerial-Verordnung vom 13. April 1892, R.-G.-Bl. Nr. 71, statuiert.

Das hohe Handelsministerium hat sich im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern nicht veranlaßt gesehen, die obgedachten Bestimmungen im Sinne des von der Genossenschaft der Gastwirte in Wien gestellten Ansuchens zu verschärfen, da eine im Sinne dieses Ansuchens gestroffene Maßregel sowohl die Flaschen-Bier und Weinhandel treibenden Geschäftskente als auch die Schankwirte treffen würde, ohne daß sie vom marktpolizeilichen Standpunkte als nothwendig und gerechtfertigt erschiene.

Dem Ansuchen um Erlassung einer Verordnung, mit welcher Glasfabrikanten zu verpflichten wären, nur solche Flaschen in den Handel zu bringen, welche mit dem Nichtstempel (rectius Nichtstriche) versehen sind, konnte keine Folge gegeben werden. Denn das einzige gesetzlich festgestellte Moment, durch welches die Verpflichtung, nur geaichete und gestempelte Maße zu verwenden, begründet erscheint, ist die Anwendung dieser Maße zc. zum Zumessen und Zuzwägen im öffentlichen Verkehre. In analoger Weise ist die Verpflichtung zur Bezeichnung der Gläser und Flaschen mittels des Nichtstriches im Sinne der bestehenden Vorschriften nur dann begründet, wenn diese Gefäße zum Ausschank von Bier und Wein zc. in öffentlichen Schanklocalitäten verwendet werden. Da man nun nie im voraus weiß, ob eine Flasche oder ein Glas thatsächlich einmal in der erwähnten Art verwendet werden wird, so würde die von der Genossenschaft vorgeschlagene Maßregel eine ungerechtfertigte Belastung der Glasfabrikanten und auch des Publicums bedeuten, weil ja über die Form und Beschaffenheit der zum Ausschank dienenden Flaschen und Gläser keinerlei bestimmte Vorschriften bestehen, vielmehr jedwedes solche Gefäß beim Ausschank verwendet werden kann, sobald es nur maßhältig und dementsprechend mit dem Füllstriche bezeichnet ist und daher consequenterweise auch jedes Glas und jede Flasche mit dem Füllstriche versehen sein müßte.

Durch die obigen Ausführungen erscheint auch das mit den Petita 1 und 2 im Zusammenhange stehende, auf die Erlassung von Strafbestimmungen bezügliche Petit der Genossenschaft der Schankwirte in Wien erledigt.

Hievon wolle der Wiener Magistrat diese Genossenschaft in Kenntnis setzen.

9.

(Der Inhaber eines Gewerbes ist für die in demselben begangene Unterlassung seiner Leute haftbar.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 8. November 1898, Z. 89200 (M.-Z. 195062), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof hat über die von der k. k. General-Procuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. k. Kreis- als Berufungsgerichtes in St. Pölten vom 13. September 1897, Z. 4334, womit in Abänderung des Urtheiles des k. k. städtisch-delegierten Bezirksgerichtes St. Pölten vom 26. März 1897, Z. 187, der Fleischhauer G. S. in St. Pölten von der Anklage der Übertretung nach § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und wegen Übertretung nach § 399 St.-G. gemäß § 259, Absatz 3 St.-P.-D. freigesprochen wurde, mit Erkenntnis vom 16. August 1898, Z. 10935, ausgesprochen, dass durch das angefochtene Urtheil das Gesetz, insbesondere in den bezogenen übertretenen Gesetzesbestimmungen verletzt sei.

Der dem Erkenntnis zugrunde liegende Thatbestand war folgender:

G. S. hat am 5. December 1896 in der städtischen Schlachtbrücke in St. Pölten eine Kuh im Fleischwerte von 32 fl. geschlagen, deren Fleisch nicht beim Schlachten beschaut worden war, und dieses nicht beschaute Fleisch nach dessen Verarbeitung in einem Selchergeschäfte veräußert.

In der gegen das Urtheil des k. k. städtisch-delegierten Bezirksgerichtes St. Pölten eingebrachten Berufungsausführung brachte der Angeklagte die neue Thatfache vor, dass bei Schlachtung seiner am 4. December 1896 angemeldeten Kuh der k. k. Bezirks-Thierarzt J. S. im Schlachthause erschien, das Fleisch der geschlachteten Kuh anschaute und ein Stück vom Lungenzapfen wegschneiden ließ; dass daher seine Leute der Meinung waren, dass diesmal der Bezirks-Thierarzt die Beschau vornahm; dass daher überhaupt nicht von unbeschautem Vieh die Rede sein könne, zum mindesten aber ein tatsächlicher Irrthum obwalte, der ein strafbares Vergehen nicht erkennen ließ.

Der Gerichtshof hat sohin in seinem freisprechenden Erkenntnis den objectiven Thatbestand zwar als erwiesen angenommen, jedoch die Beantwortung der Schuldfrage davon abhängig gemacht, ob in diesem Falle den G. S. die Verantwortung für das Vergehen seiner Bediensteten treffe oder nicht.

Die Zeugenaussage habe nun ergeben, dass G. S. seinen Leuten den strengen Auftrag gegeben hatte, die zum Schlachten bestimmten Viehstücke früher sanitätspolizeilich beschauen zu lassen und zu diesem Behufe die Anzeige bei der Gemeinde für den Thierarzt vorerst immer zu erstatten.

Diese Anmeldung sei vor der fraglichen Schlachtung erstattet worden.

Wenn auch der Gerichtshof der Verantwortung des Angeklagten, er sei von seinen Bediensteten speciell aufmerksam gemacht worden, dass die Kuh vom Bezirks-Thierarzt beschaut worden sei, keinen Glauben schenkte, so hielt er denselben doch insoweit entschuldigt, dass er mit Rücksicht auf den Auftrag, jede Schlachtung anzumelden und nur beschautes Vieh zu schlagen, nicht daran zu zweifeln brauchte, dass seine Leute diesem Auftrage nachgekommen seien, umso mehr, als er selbst sich nie auf die Schlachtbrücke begab und ohne besondere Veranlassung die Manipulation ruhig seinen Bediensteten überlassen konnte.

Diese Auffassung der Appell-Instanz, die im Wesen darin gipfelt, dass der Inhaber eines Fleischergewerbes seinen ihm als solchen obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe, wenn er lediglich seinen Leuten den Auftrag erteilte, die bestehenden Vorschriften zu beobachten, hat der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof als eine rechtsirrhümliche bezeichnet und die Rechtsanschauung ausgesprochen, dass der Inhaber eines Gewerbes für die in demselben begangene Unterlassung seiner Leute haftbar sei und sich auf diese nicht ausreden könne; dass daher es nicht genüge, wenn er seinen Leuten den Auftrag gebe, die bestehenden Vorschriften zu beachten; dass er vielmehr die Pflicht habe, sich bei diesen zu vergewissern, ob den gesetzlichen Anforderungen und den ihn selbst bindenden Vorschriften wirklich entsprochen worden sei.

In der Unterlassung dieser pflichtschuldigen Aufsicht ist auch das Verschulden (culpa) des Gewerbsinhabers gelegen (§ 238 St.-G.) und vermag solches die bloße Vermuthung auf dessen Seite, dass sein gewerbliches Hilfs-personale seine Aufträge befolgt, nicht zu beseitigen.

Sogar dann, wenn den zur Mitwirkung berufenen Gemeindeorganen eine Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten zum Vorwurfe gemacht werden kann, kann dies den Gewerbsinhaber nicht entschuldigen, wenn diese Vorschriften auch für ihn erlassen wurden.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Kenntnissnahme und eventuell entsprechenden Verlautbarung verständigt.

10.

(Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. November 1898, Z. 85709, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 62):

Der niederösterreichische Landesauschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Kranken-

haus in Korneuburg laut Kundmachung vom 27. September 1893, L.-G.-Bl. Nr. 48, per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegstage vom 1. November 1898 an auf 90 kr. erhöht.

Die für Einheimische festgesetzte Gebühr erfährt keine Veränderung. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

11.

(Behandlung der Veränderungsanzeigen der Dienstgeber bezüglich der Personaleinkommensteuerverpflichtigen durch die k. k. Steuer-Administrationen in Wien.)

Erlaß des Magistrats-Directors T a c h a u vom 14. November 1898, M.-Z. 194497/XVII:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit dem Erlasse vom 7. d. M., Z. 61673, dem Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 19. October 1898, Z. 64960, eröffnet, dass die k. k. Steuer-Administrationen in Wien bereits mit dem Erlasse vom 1. April 1898, Z. 16148, über Genehmigung des k. k. Finanzministeriums vom 13. März 1898, Z. 11985, angewiesen wurden, die im Artikel 82, Z. 6 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, vorgesehenen Amtshandlungen vorzunehmen und die bei diesen Behörden direct einlangenden Veränderungsanzeigen in Verhandlung zu nehmen.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter und Steueramts-Abtheilungen mit dem Beifügen zur Danachachtung in Kenntniss gesetzt, dass demnach alle Veränderungsanzeigen ausnahmslos der zuständigen k. k. Steuer-Administration durch Übersendung der Absuhrs-Consignationen oder auf eine andere Art sofort mitzutheilen sind.

12.

(Förderung industrieller Unternehmungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. November 1898, Z. 92312 (M.-Z. 203033/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 27. September 1898, Z. 31254, Nachstehendes anher eröffnet:

Der Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern, sowie des Handelsministeriums ist es nicht entgangen, dass bei den Industrie-Enquêtes mancherlei Klagen und Beschwerden gegen das bisherige Verhalten der öffentlichen Verwaltung und ihrer Organe in Betreff der Industrie und der für ihr Gedeihen erforderlichen Anlagen erhoben worden sind.

Es ist klar, dass ein Anwurf dieser Art sich berechtigterweise nicht auf jene Beziehungen zwischen Industrie und öffentlicher Verwaltung erstrecken kann, in denen die letztere nichts anderes als die Vollzieherin ausdrücklicher gesetzlicher Anordnungen ist und daher nichts anderes bethätigen kann als den in den Normen niedergelegten und umschriebenen Geist der positiven Gesetzgebung.

Damit ist das Gebiet der Beziehungen zwischen Industrie und Verwaltung aber nicht erschöpft. Der freien Function der letzteren ist ein großer Spielraum in allen Fragen und Entscheidungen gegeben, die auf gesetzlicher Grundlage dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt sind.

Dies ist der Boden, auf dem die Verwaltung und ihre Organe jederzeit vernünftigen und wohlwollenden Erwägungen Raum geben müssen, durchdrungen von dem Bewusstsein der wirtschaftlichen Aufgaben der heutigen Zeit und von der Erkenntnis, dass jede Entscheidung — so geringfügig sie im einzelnen scheinen mag — geeignet ist, darauf zurückzuwirken, ob diese Aufgaben erfüllt werden können oder nicht. Das selbstverständliche Ziel, in den Besitz einer dichten und leistungsfähigen Industrie zu gelangen, beherrscht die Politik aller großen Industriestaaten, welche darin die wirtschaftliche Grundlage ihrer Stellung und der Wohlfahrt ihrer Bevölkerung erblicken.

Audere Staaten, welche in den Anfängen industriellen Lebens stehen, scheuen vor keinem Mittel, vor keiner Anwendung zurück, um, sei es auch um den Preis individueller Ausnahmen von den allgemeinen Staatslasten, zu einer raschen und intensiven Vergrößerung der Industrie im eigenen Lande zu kommen.

Österreich ist über Anfänge industrieller Thätigkeit längst hinaus, indem es eine große entwicklungsfähige Industrie besitzt, und es ist kein Zweifel, dass dieser Bestand heute als ein entscheidender Factor in der ganzen volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Structur des österreichischen Staatsgebietes in Betracht kommt.

Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, der weiteren Entwicklung der Industrie die aufmerksamste Fürsorge zuzuwenden und zu diesem Zwecke die Bethätigung gesunden Unternehmungsgeistes nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.

Es wird die Verwaltung innerhalb des ihr gestellten Rahmens von dem Bewusstsein durchdrungen sein müssen, dass es eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerbebehörden bilde, das Zustandekommen von Unternehmungen, welche Arbeitsgelegenheit bieten und neue Werte schaffen, thätkräftig zu fördern, die Ermöglichung günstiger Produktionsbedingungen verständnisvoll zu unterstützen und nicht durch einseitige Bevorzugung vermeintlicher öffentlicher Inter-

essen sicherheitspolizeilicher oder hygienischer Natur aus eminent öffentliche Interesse der Hebung der Volkswirtschaft zu vernachlässigen.

Das Ministerium des Innern im Vereine mit dem Handelsministerium behalten sich vor, die zahlreichen, besonders in der letzten Zeit in Enquêtes, Berichten und Publicationen enthaltenen Beschwerden, Anregungen und Vorschläge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dadurch zur Feststellung gewisser Directiven zu gelangen, die einer auf das oben angedeutete Ziel lossteuernden Industrie-Politik zur Grundlage dienen können.

Eine praktische Bethätigung sollen aber die Absichten der Regierung schon durch die folgenden Verfügungen erhalten, welche in Zukunft den politischen und Gewerbebehörden zur allgemeinen Richtschnur zu dienen haben.

Wenn die Gewerbebehörden bei Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Neuerrichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen sich im allgemeinen von den vorstehend bezeichneten Rücksichten leiten zu lassen haben, so werden sie insbesondere auch bei Einleitung des Verfahrens nach den §§ 27 ff. G.-D. ihre Thätigkeit auf dieselben Punkte richten müssen.

Das Schwergewicht dieses Verfahrens ist in der commissionellen Verhandlung zu suchen, die einerseits die Gelegenheit bietet, widerstreitende Rechte und Interessen zu erörtern und auszugleichen und andererseits die Grundlage für die Entscheidung in allen Instanzen bilden soll.

Je gründlicher dabei die contravenen Fragen contradictorisch zur Erörterung gelangen, umso schneller und sicherer werden die Gewerbebehörden zu einem befriedigenden Resultate gelangen, und erscheint daher geboten, dass mit der Leitung der commissionellen Verhandlungen über Betriebsanlagen nur erfahrene, in gewerblichen Angelegenheiten bewanderte Beamte betraut werden, welche insbesondere bei größeren oder schwierigeren derartigen Verhandlungen Erfahrung und Einfluss für ein befriedigendes Ergebnis der Verhandlung geltend zu machen imstande sind.

Dem zur Leitung der Verhandlung designierten Beamten wird daher auch die Einleitung der vorbereitenden Maßnahmen obliegen.

Es wird vor Ausschreibung der commissionellen Verhandlung, bezüglich welcher die im § 29 der Gewerbeordnung festgesetzte Frist jedenfalls genau einzuhalten ist, das Project in der Richtung einer Prüfung zu unterziehen haben, ob dasselbe den Vorschriften des § 28 G.-D. gemäß entsprechend instruiert sei, und es eventuell zur Ergänzung zurückzustellen haben.

Bei der commissionellen Verhandlung selbst ist auf eine möglichst kurze, dabei aber präcise und erschöpfende Erörterung der aufgeworfenen Fragen hinzuwirken.

Der Commissionsleiter würde seine Aufgabe verkennen und unterschätzen, wenn er sich darauf beschränken sollte, die Partei-Erklärungen und Sachverständigen-Gutachten zu Protokoll zu nehmen und nach einem allfälligen oberflächlichen Vergleichsversuche das Protokoll zu schließen.

Im Sinne des § 81 der Instruction für die politischen Bezirksämter und des § 30 der Gewerbeordnung hat der die Commission leitende Beamte den Erschienenen den Verhandlungsgegenstand kurz und deutlich klarzulegen, alle maßgebenden Umstände von amtswegen zu erheben und die vorkommenden Einwendungen gründlich zu erörtern und deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen. Hierbei ist immer das Wesentliche der Sache mit Vermeidung jeder Abschweifung und Weitläufigkeit im Auge zu behalten, und sind daher alle für die Entscheidung der Sache bedeutungslosen Anträge und Erörterungen der Parteien abzuschneiden.

Der Commissionsleiter wird demnach alle öffentlichen und privaten Interessen gleichzeitig wahrzunehmen und zu prüfen und sich um eine billige Ausgleichung der zutage getretenen Differenzen mit Ernst und Geduld zu bemühen haben.

Ein eigentlicher Vergleichsversuch ist selbstverständlich nur rücksichtlich der von privater Seite erhobenen Einwendungen möglich; über dieselben werden auf Grund der Gutachten der Sachverständigen concrete Vergleichsvorschläge zur Discussion der Parteien zu stellen und durch vermittelnde Aufklärung auf die Beseitigung der Differenzen hinzuwirken sein.

Sofern es sich um Bedenken oder Bedingungen handelt, die von Seite behördlicher Organe in Wahrung des öffentlichen Interesses erhoben oder gestellt wurden, ist zwar ein Vergleich im engeren Sinne ausgeschlossen, jedoch sind über dieselben jedenfalls die Äußerungen und die eventuell auf geeignete Abhilfe abzielenden Gegenvorschläge der Unternehmer einzuholen und der Erörterung zu unterziehen.

Hierbei wird insbesondere klarzustellen sein, in welcher Weise die vom Standpunkte öffentlicher und fremder privater Interessen ausgesetzten Forderungen in einer dem Unternehmer möglichst wenig belastenden Weise durchgeführt werden könnten.

Der Commissionsleiter hat sich mit einem einseitigen, die vollkommene Ablehnung des Gesuchsbegehrens beantragenden Gutachten der Sachverständigen nicht zu begnügen, sondern hat für den Fall, als sich die Gewerbebehörde für die Zulässigkeit der Anlage entscheiden sollte, auch ein Gutachten über die Bedingungen, unter denen dies geschehen könnte, einzuholen. Das Verfahren bei der Commission ist in Gemäßheit der Instruction für die Bezirksämter und der Vorschriften der Gewerbeordnung ein mündliches und kann auch nur im mündlichen Gedankenaustausche eine gründliche Erörterung und zweckmäßige Ausgleichung bestehender Differenzen gewärtigt werden.

Falls jedoch nach Lage der Dinge ausnahmsweise schriftliche Parteianträge oder Gutachten der Sachverständigen nicht vermieden werden könnten, sind dieselben stets vor dem Einbeziehen in das Protokoll zur mündlichen Discussion zu stellen.

Das Protokoll über die Verhandlung ist gemäß § 82 der Instruction für die politischen Bezirksämter klar und bündig abzufassen und hat mit Hinzueintragung alles nicht zur Sache Gehörigen ein getreues Bild des Ganges und der Resultate der Verhandlung zu geben.

Wesentliche Äußerungen von Parteien und Zeugen und die Befunde der Sachverständigen sind thunlichst mit deren eigenen Ausdrücken aufzunehmen.

Um dieses Resultat zu erzielen, empfiehlt es sich, Parteien-Erklärungen und Sachverständigenbefunde nicht unmittelbar, sondern erst dann zu Protokoll zu nehmen, wenn sich nach eingehender, mündlicher Discussion die Möglichkeit ergeben hat, den relevanten Inhalt scharf zu präcisieren.

Die Entscheidung ist klar und bündig abzufassen, und sind in derselben die Entscheidungsgründe und die angewendeten Gesetzesstellen anzuführen. Die Form der Entscheidung hat sich den Vorschriften des § 30 der Gewerbeordnung anzupassen und ist in derselben jedenfalls klar auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt wird.

Im Zweifel, ob mildere oder härtere Bedingungen vorzuschreiben sind, wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht zu Gunsten des Unternehmers mit dem Vorbehalte entschieden werden kann, dass etwa später hervortretende Schädlichkeiten zu beseitigen sein werden.

Die Entscheidung hat mit aller Beschleunigung unter Beisehung einer richtigen Recursbelehrung zu erfolgen und hat an alle interessierten Parteien zu ergehen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Bei diesem Anlasse wird bemerkt:

a) Falls zur Prüfung der Frage, ob die nach § 28 des Gewerbegesetzes vorzulegenden Beschreibungen und Zeichnungen ausreichen, das Urtheil von Sachverständigen nothwendig ist, hat schleunigst im kürzesten Wege die Einholung der Äußerung derselben vor Ausschreibung des Edictalverfahrens zu erfolgen.

b) Es unterliegt keinem Anstande, dass der Commissionsleiter bei Verhandlungen über Betriebsanlagen auch behufs Klarlegung des Verhandlungsgegenstandes und Erörterung der Einwendungen je nach Erfordernis den beigezogenen Amtssachverständigen das Wort ertheile.

c) Im Falle eines die vollkommene Ablehnung des Gesuchsbegehrens beantragenden Gutachtens der Sachverständigen ist die Äußerung der letzteren über die für den Fall der trotzdem stattfindenden Genehmigung der Anlage nöthigen Bedingungen noch während der commissionellen Verhandlung einzuholen.

d) Mit Hinblick auf die dem Commissionsleiter obliegenden wichtigen, seine Aufmerksamkeit in besonders hohem Maße in Anspruch nehmenden Aufgaben während der Verhandlung erscheint es bei größeren derlei Verhandlungen behufs Entlastung des Commissionsleiters gerechtfertigt und zweckmäßig, zur Protokollverfassung besondere Schriftführer, und zwar je nach Diensteszulässigkeit auch jüngere Conceptsbeamte, welchen hiedurch Gelegenheit zu ihrer Schulung im betreffenden Commissionsdienste geboten würde, zu verwenden. Für die diesfälligen Kosten gilt § 31 des Gewerbegesetzes.

e) Im Zweifel, ob ein Anlageproject dem Edictalverfahren unterliegt oder nicht, empfiehlt sich die Einleitung dieses Verfahrens, damit dem Unternehmer nicht durch Unterlassung desselben in der ersten und etwaige Vorschreibung dieses Verfahrens in einer höheren Instanz Nachteile erwachsen können.

Über etwaige, hinsichtlich der Durchführung obiger Directiven dortamts gemachte besondere Wahrnehmungen ist anher zu berichten.

13.

(Öffentliche Sammlungen.)

Becheid des Magistrates vom 25. November 1898, Z. 175339/III:

Der Magistrat findet der Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien durch deren Rechtsanwalt Herrn Dr. Victor Moser, Hof- und Gerichtsadvocat, I., Hoher Markt 8, in Erledigung des diesbezüglichen Einschreitens die Sammlung milder Spenden für die statutarischen Zwecke der Gesellschaft im Gemeindegebiete von Wien von Haus zu Haus unter Verwendung der städtischen Amtsdienner der 19 Wiener Gemeindebezirke bis 15. November 1899 unter der Bedingung zu bewilligen, dass hiedurch die Dienstesobliegenheiten dieser Amtsdienner keine Störung erleiden und der Gemeinde Wien hieraus keine wie immer beschaffene Haftung erwächst.

14.

(Amnestie-Acte.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit 2. December 1898 allergnädigst zu ertheilen geruht:

„1. Allen Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche dormalen wegen Stellungsfucht sich in Strafhaft befinden, oder welchen deshalb bloß die Dienstpflcht verlängert wurde, die Nachsicht der restlichen Strafe und der Verlängerung der Dienstpflcht — wenn sie nicht auch wegen eines anderen Delictes in Strafe sind oder strafgerichtlich verfolgt werden; jenen solchen Personen, welche wegen Stellungsfucht in Untersuchung sind, strafgerichtlich verfolgt werden, oder hiefür bisher eine strafgerichtliche Verfolgung oder nur die Verlängerung der Dienstpflcht zu gewärtigen haben, sofern sie nicht noch wegen eines anderen Delictes in Strafe sind oder strafgerichtlich verfolgt werden, die Nachsicht der weiteren Untersuchung und Strafe, sowie der damit verbundenen oder der allein zu gewärtigenden Verlängerung der Dienstpflcht; den strafgerichtlich verfolgten und jenen, welche eine straf-

gerichtliche Verfolgung oder bloß die Verlängerung der Dienstpflicht zu gewärtigen haben, unter der Bedingung, daß sie innerhalb eines Jahres nach Kundmachung der Amnestie sich der ihnen noch obliegenden Stellungspflicht, sowie ihrer eventuellen gesetzlichen Dienstpflicht unterziehen;

2. allen Angehörigen der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche sich wegen Nichtbefolgung eines Einberufungs-Befehles zur Waffen-(Dienst-)Übung, beziehungsweise Desertion durch Nichtbefolgung eines solchen Befehles in Strafhast befinden, wenn sie nicht auch wegen eines anderen Delictes in Strafe sind, oder strafgerichtlich verfolgt werden, die Nachsicht der restlichen Strafe; ferner allen Angehörigen der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche wegen Nichtbefolgung des Einberufungs-Befehles zur Waffen-(Dienst-)Übung, beziehungsweise Desertion durch Nichtbefolgung eines solchen Befehles in Untersuchung sind, strafgerichtlich verfolgt werden oder hierfür bisher eine strafgerichtliche Verfolgung oder Disciplinarstrafe zu gewärtigen haben, sofern sie nicht noch wegen eines anderen Delictes in Strafe sind oder strafgerichtlich verfolgt werden, die Nachsicht der weiteren Untersuchung und Strafe; den strafgerichtlich Verfolgten und jenen, welche eine strafgerichtliche Verfolgung oder eine Disciplinarstrafe zu gewärtigen haben, unter der Bedingung, daß sie innerhalb eines Jahres nach Kundmachung der Amnestie um Einbeziehung in dieselbe bitten und, falls sie bereits als Deserteure erklärt, aber als solche noch nicht abgeurtheilt sind, auf die innehabende Charge verzichten.“

(Allerhöchste Entschliessung vom 20. November 1898.)

Welfersheimb m. p.

* * *

Vorstehende Verlautbarung erfolgt im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“.

In Durchführung dieser Allerhöchsten Amnestie-Acte hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 23. November 1898, Nr. 3196, Präf. II a, angeordnet, daß die im 2. Absätze des Punktes 1 bezeichneten Personen sich wegen Erfüllung der ihnen noch obliegenden Stellungsbefähigung beziehungsweise gesetzlichen Dienstpflicht innerhalb eines Jahres bei den politischen Bezirksbehörden ihrer Heimatsgemeinde anzumelden haben, welche letztere ungekündet das weitere Erforderliche wegen Nachstellung dieser Wehrpflichtigen zu veranlassen haben werden.

Bezüglich der unter Punkt 2 erwähnten Landwehrpersonen beziehungsweise der mittels abgeordneten Allerhöchsten Amnestie-Actes begnadigten Heerespersonen gleicher Art, sowie jener Mannschaft, welcher nach Punkt 1 die Verlängerung der Dienstpflicht nachgesehen wird, erfolgen die erforderlichen Verfügungen durch die militärischen Behörden.

Die Verständigung der Gerichte wird durch das k. k. Justizministerium, die Verlautbarung bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande durch das k. und k. Ministerium des Äußern veranlaßt. (M.-Z. 205257/XVI.)

15.

(Provisorische Verlegung des Marktes Am Schanzl.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 5. December 1898, M.-Z. 196747/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 30. November 1898, Z. 11709, wurde die provisorische Verlegung des Marktes Am Schanzl auf die für die Stadtbahnanlage nicht erforderlichen Grundtheile der Cat-Parc. 1785/1 und 2 und 1460/5, gegenüber den Häusern Nr. 49 und 51 am Franz Josefsquai, I. Bezirk, genehmigt.

Der Marktverkehr ist bis 1 Uhr nachmittags gestattet; außerdem kann der Verkauf von Obst auch in den übrigen Nachmittagsstunden stattfinden.

Hinsichtlich der Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen gelten die mit Magistrats-Kundmachung vom 30. April 1895, Z. 80810, erlassenen Bestimmungen.

Auf diesem Markte dürfen nur transportable Verkaufsstände aufgestellt werden, und zwar hat die Aufstellung der Obststände an der Straßenseite, die der anderen Marktstände rückwärts zu erfolgen.

Am Schlusse der Marktzeit sind die Verkaufsstände zu entfernen und die Plätze, wo die Stände gestanden sind, zu reinigen.

Im übrigen haben die für die Aufstellung von Ständen, insbesondere von Fleischständen, auf Märkten bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden und die Marktordnung und der Marktgebühren-Tarif zu gelten.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

16.

(Zehrgelder für Bau-Inspectionen.)

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 4. November 1898, Z. 9169, hat das Stadtbauamt bei Stellung von Anträgen wegen Bewilligung von Zehrgeldern für Bau-Inspectionen stets anzugeben, ob die Beaufsichtigung durch einen Beamten oder einen dem Dienerstande angehörigen Aufseher geschehen wird. (M.-Z. 122147/IV.)

Magistrat:

17.

(Auszahlung von Anshilfen an Bedienstete der Gemeinde Wien einschließlich der Lehrpersonen.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 17. October 1898, M.-Z. 164514/III, Nachstehendes angeordnet:

Um den Schwierigkeiten und Zeitverlusten zu begegnen, welche bei der Behebung der bisher ausschließlich in der städtischen Hauptcassa (Centrale) ausbezahlten Anshilfen an städtische Bedienstete der Gemeinde Wien bei Bevollmächtigung von Mittelspersonen durch Zurücklegung bedeutender Wegstrecken u. dgl. entstehen, findet der Magistrat aus Dienstesrücksichten, sowie im Interesse der Empfänger Nachstehendes zu verfügen.

1. Sämmtliche vom Magistrate oder vom Bezirkschulrath der Stadt Wien — im zweifelhaften Falle nach vorheriger Constatierung der budgetmäßigen Bedeckung — bewilligten Anshilfen an Bedienstete der Gemeinde Wien mit Einschluß der Lehrpersonen, sowie auch an Pensionisten sind wie bisher bei der städtischen Hauptcassa (Centrale), an welche die die Bewilligung der Anshilfen enthaltenden Acten im kurzen Wege geleistet werden, zum Zwecke der nöthigen Evidenz auf den Personalconten, beziehungsweise auf der betreffenden Ausgabe-Rubrik vorzuschreiben.

2. Die Auszahlung der Anshilfen an die in den Bezirken II bis VII und IX bis XIX einem städtischen Amte oder einer Volks- oder Bürgerschule zugewiesenen Beamten beziehungsweise Lehrpersonen und sonstigen Bediensteten, ferner an die in einem dieser Bezirke wohnenden städtischen Pensionisten hat im commissionellen Wege durch die Hauptcassa-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter obiger Bezirke auf Grund der von der Centrale dahin übermittelten Acten zu erfolgen.

Die Hauptcassa-Abtheilung hat im kurzen Wege die Verständigung an den Bittsteller zu erlassen, die Anshilfe gegen ordnungsmäßig gestempelte, die Verordnungsdaten enthaltende Quittung auszubehalten und den Betrag in ihrem Eigen-Ausgabe-Haupt-Journal zu verrechnen.

Sodann hat dieselbe die vollzogene Auszahlung (eventuell unter Beifügung des Journal-Artikels) auf dem Acte zu bemerken und diesen an die Hauptcassa-Centrale zurückzusenden, wofelbst die commissionelle Auszahlung unter Angabe des Datums und der auszuhaltenden Cassa auf dem einschlägigen Conto in Vormerkung zu nehmen ist.

3. Die Verständigung und die Auszahlung von Anshilfen an die im I. und VIII. Bezirke einem städtischen Amte oder einer Volks- oder Bürgerschule zugewiesenen Beamten beziehungsweise Lehrpersonen und sonstigen Bediensteten hat nach dem bisherigen Modus von der städtischen Hauptcassa (Centrale) zu erfolgen, desgleichen die Expedition mittels der k. k. Post an nicht in Wien lebende Pensionisten der Stadt Wien und in Ausnahmefällen (Krankheits-) Fällen auch an active Percipienten.

Hievon wird die städtische Hauptcassa in Erledigung des Berichtes vom 1. August 1898, Z. 598, mit dem Bemerkten verständigt, daß von dieser Verfügung unter einem der Bezirkschulrath der Stadt Wien, der administrative Schulreferent des Magistrates und die Amtsleiter der magistratischen Bezirksämter für den II. bis VII. und IX. bis XIX. Bezirk in die Kenntniß gesetzt wurden.

18.

(Exemption der städtischen Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht.)

Der Magistrat hat mittels Referatsabschriften ddo. 11. November 1898, Z. 188668/V, nachstehende Beschlüsse und Entscheidungen sämmtlichen Departements und Bezirksämtern zur Kenntniß gebracht:

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1897, Z. 6908, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Gemeinde Wien übernimmt das Risiko bezüglich aller jener bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben bestellten oder bediensteten Personen, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind und daher auf eine den Unfallversicherungsansprüchen äquivalente Pension keinen Anspruch haben.

Dieser Beschluß wurde dann vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 24. September 1897, Z. 8341, in nachstehender Weise interpretiert:

Den bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Gemeindebediensteten (auch Arbeitern), welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind, sowie den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles an die Gemeinde Wien der Anspruch auf eine Pension zu, welche den in §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, festgesetzten Entschädigungen gleichkommt, vorausgesetzt, daß diesen Bediensteten, beziehungsweise den oben bezeichneten Angehörigen derselben nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallentschädigung zukommt.

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien und jene für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Salzburg haben jedoch die von der Gemeinde Wien infolge dieser Beschlüsse nach § 4 Unfall-

versicherungsgesetz beanspruchte Exemption der Gemeinde-Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht nicht anerkannt.

Während nun über den gegen die Entscheidung der Unfallversicherungsanstalt in Salzburg erhobenen Einspruch eine Erledigung seitens der hohen k. k. oberösterreichischen Statthalterei bisher nicht erlossen ist, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei über den Einspruch gegen die Entscheidung der Unfallversicherungsanstalt in Wien mit dem Erlasse vom 31. Mai 1898, Z. 21510, in nachstehender Weise entschieden:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Einspruche der Gemeinde Wien de praes. 2. November 1897, Z. 197967, gegen die Entscheidung des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt vom 22. October 1897, Z. 77482, mit welcher die vom Wiener Gemeinderathe beschlossene Exemption der bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Gemeinde-Bediensteten, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind, nicht zur Kenntnis genommen wurde, insofern Folge zu geben, als anerkannt wird, daß der gedachte Gemeinderaths-Beschluß die im § 4 Unfallversicherungsgesetz vorgesehene Exemption zu begründen geeignet ist, insofern jedoch dem Einspruche nicht stattzugeben, als ausgesprochen wird, daß die Exemption erst von dem Zeitpunkte an Wirksamkeit zu erlangen hat, in welchem die den betreffenden Bediensteten zukommenden Rechte und die Art der Geltendmachung derselben in einer der Anstalt bekanntzugebenden detaillierten Vorschrift fixiert und pragmatisch sichergestellt sein werden.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 24. September 1897 in Interpretation eines früher gefassten Beschlusses beschlossen: „den bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Gemeinde-Bediensteten (auch Arbeitern), welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterworfen sind, sowie den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles an die Gemeinde Wien der Anspruch auf eine Pension zu, welche den in §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, festgesetzten Entschädigungen gleichkommt, vorausgesetzt, daß diesen Bediensteten, beziehungsweise den obenbezeichneten Angehörigen derselben nicht auf Grund anderer Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Unfallentschädigung zukommt“.

Nach § 4 des Unfallversicherungsgesetzes findet dieses Gesetz keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe einer Gemeinde angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Es muß anerkannt werden, daß der erwähnte Gemeinderaths-Beschluß dieser gesetzlichen Bestimmung im allgemeinen entspricht, denn die Einwendung der Anstalt, daß die Exemption nach § 4 nur auf solche Bedienstete Anwendung finde, welche dauernd beschäftigt sind und welchen von vornherein durch eine besondere Versorgungseinrichtung der Anspruch auf eine Pension zustehe, die beim Eintritte eines Betriebsunfalles nur der durch das Unfallversicherungsgesetz normierten Höhe anzupassen ist, findet in dem Wortlaute des Gesetzes keine hinreichende Begründung; der § 4 des Unfallversicherungsgesetzes verlangt nämlich ausdrücklich nur die Zusicherung einer Pension beim Eintritte eines Betriebsunfalles, und wenn im Gesetze von angestellten Bediensteten gesprochen wird, so kann dem noch nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß die betreffenden Bediensteten dauernd beschäftigt sein müssen, da in „Betrieben“ zum Unterschiede von den „Ämtern“ die dauernde Anstellung keineswegs die Regel bildet und auch nach der analogen Bestimmung des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes der Begriff der dauernden Beschäftigung nicht „mit dem Worte „angestellt“ verbunden erscheint, sondern erst durch den Beifüg mit festem Gehalte“ begründet wird. Hingegen mußte erkannt werden, daß durch eine bloße, wenn auch mit dem Gesetze übereinstimmende Erklärung die Exemption noch nicht in Wirksamkeit treten könne, weil die zur Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes berufenen Factoren vorerst in die Lage versetzt werden müssen, zu prüfen, ob die Modalitäten der Durchführung dem Gesetze entsprechen.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat sowohl die Gemeinde Wien als auch die Unfallversicherungsanstalt recurriert. Mit dem Erlasse vom 16. October 1898, Z. 21960, hat nunmehr das hohe k. k. Ministerium des Innern über den Recurs der Stadtgemeinde Wien die angefochtene Entscheidung, insofern mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Exemption erst von dem Zeitpunkte an Wirksamkeit zu erlangen hat, in welchem die den betreffenden Bediensteten zukommenden Rechte und die Art der Geltendmachung derselben in einer der Anstalt bekannt zu gebenden, detaillierten Vorschrift fixiert und pragmatisch sichergestellt sein werden, aufgehoben und erkannt, daß der Gemeinderaths-Beschluß vom 24. September 1897 genügt, um die Exemption aller in diesem Beschlusse erwähnten Gemeinde-Bediensteten von der Unfallversicherungspflicht im Sinne des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Zeitpunkte dieser Beschlusfassung ab zu begründen.

Dem Recurse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien gegen dieselbe Statthalterei-Entscheidung hat das hohe k. k. Ministerium des Innern keine Folge gegeben.

Bei dieser Entscheidung gieng das hohe k. k. Ministerium des Innern von den nachstehenden Erwägungen aus.

Der erste Theil der Statthalterei-Entscheidung gibt in richtiger Weise und mit zutreffender Begründung dem Grundsatz Ausdruck, daß die Anwendbarkeit des § 4 des Unfallversicherungsgesetzes sich nicht auf jene Fälle beschränkt, in welchen es sich um dauernd angestellte Bedienstete mit allgemeiner Pensionsberechtigung handelt, sondern daß zur Begründung der Exemption bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen die Thatsache des Bestehens von Ansprüchen beim Eintritte eines Betriebsunfalles auf Pensionen in dem in den

§§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes normierten Ausmaße genügt, daß also der die Exemption der ohne allgemeine Pensionsberechtigung angestellten Gemeinde-Bediensteten principiell ablehnende Standpunkt der Versicherungsanstalt nicht gerechtfertigt ist.

Da nun der am 27. September 1897 gefasste Gemeinderaths-Beschluß das Recht der in demselben bezeichneten Bediensteten auf die im § 4 des Unfallversicherungsgesetzes als Bedingungen der Exemption vorausgesetzten Ansprüche an die Gemeinde Wien außer Zweifel stellt und hiemit auch alle im Gesetze normierten Bedingungen für die Exemption erfüllt waren, erscheint der zweite Theil der gedachten Statthalterei-Entscheidung, mit welchem der Eintritt der Wirksamkeit der Exemption an die Erfüllung weiterer, lediglich die Durchführung des Gemeinderaths-Beschlusses betreffenden Bedingungen geknüpft wurde, nicht gerechtfertigt.

In Zukunft werden demnach keine Unfallsanzeigen an die politischen Behörden zu erstatten, keine Lohnberechnungen vorzulegen und keine Zahlungen von Beiträgen zu leisten sein. Wegen Rückvergütung der seit dem 24. September 1897 bereits bezahlten Versicherungsbeträge wird das Erforderliche veranlaßt werden. Ebenso werden im Einvernehmen mit den beteiligten Magistrats-Departements und Ämtern die zur Durchführung der Befreiung von der Unfallversicherungspflicht nöthigen Vorschriften ausgearbeitet und nach Genehmigung bekanntgegeben werden.

Bis zur Genehmigung dieser Vorschriften sind über vorkommende Unfälle Vorurtheile zu führen.

19.

(Erwerbsteuer-Auftheilungen.)

Erlaß des Magistrats-Directors T a c h a u vom 12. November 1898, M.-D.-Z. 3117:

Auf Grund des Ergebnisses der am heutigen Tage im Bureau der Magistrats-Direction stattgefundenen Conferenz wird Folgendes verfügt:

Die seitens der Steuerbehörden an die Gemeinde Wien ergehenden Entscheidungen bezüglich der gemeindeweisen Auftheilung der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (II. Hauptstück des Gesetzes über die directen Personalsteuern) werden den magistratischen Bezirksämtern zur Amtshandlung zugewiesen.

Zuständig ist jenes Bezirksamt, in dessen Sprengel der Sitz der betreffenden Unternehmung sich befindet, bei auswärtigen Unternehmungen jenes Bezirksamt, in dessen Sprengel das Zweig-Etablissement (Niederlage, Hauptagentur etc.) der Unternehmung gelegen ist.

Die Bezirksämter haben in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob nach Maßgabe der Sachlage gegen die Entscheidung über die Steuertheilung ein Recurs einzubringen sein wird oder nicht.

Zu diesem Behufe wird insbesondere die der betreffenden Unternehmung für Wien im Vorjahre vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer in Vergleich zu ziehen und falls sich hierbei eine auffallende Differenz der Steuervorschreibung zu Ungunsten der Gemeinde Wien im Gegenstandsjahre ergibt, der Recurs an die Steuer-Oberbehörde zu ergreifen sein.

Der Recurs hat sich nicht gegen die Besteuerungsgrundlage, sondern gegen den Maßstab der Steuertheilung zu richten. (Vgl. §§ 101 ff des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220 und Vollzugsvorschrift Artikel 44 und die folgenden.)

Das zur Ausführung des Recurses erforderliche Materiale ist im Wege geeigneter Erhebungen, eventuell durch Requisition und Einsichtnahme in die Steueracten zu beschaffen.

Im Falle das Bezirksamt nach der Actenlage von der Ergreifung eines Recurses Umgang nehmen zu sollen glaubt, ist der Act mit einem diesfälligen, auf die einschlägigen Gesetzesstellen bezugnehmenden Antrage gemäß Präsidial-Erlasse vom 21. Mai 1891, M.-D.-Z. 158966 (vide M.-D.-Bl., S. 115 ex 1991), dem Stadtrathe zur Beschlusfassung vorzulegen.

Nur in besonders wichtigen und schwierigen Fällen ist ein Senatsbeschlus einzuholen, zu welchem Behufe der Act dem Magistrate (Dep. XVIII) unter Stellung eines entsprechenden Antrages vorzulegen ist.

Die Behandlung der Steuertheilungsbescheide bezüglich der Eisenbahnen bleibt jedoch dem Magistrats-Departement V, die Behandlung von Bescheiden bezüglich Unternehmungen, welche in Wien mehrere, in den Sprengeln verschiedener Bezirksämter gelegene feste Betriebsstätten besitzen, dem Magistrats-Departement XVIII vorbehalten, welche hiebei nach gleichen Grundsätzen vorzugehen haben.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 202. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 7. November 1898, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag.

Nr. 203. Verordnung des Justizministeriums vom 16. November 1898, betreffend die Änderung der Verordnung vom 11. December 1897, N. G.-Bl. Nr. 293 (Advocaten-Currentien-Tarif).

Nr. 204. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1898, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Voraussetzungsbezirkes und eines Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Peczenyzi in Galizien, sowie eine Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirkes Kolomea.

Nr. 205. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 16. November 1898, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, N. G.-Bl. Nr. 176, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden.

Nr. 206. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 1. December 1898, zur Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, N. G.-Bl. Nr. 177, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.

Nr. 207. Concessionsurkunde vom 12. November 1898 für die schmalspurige Localbahn von Gmünd nach Pitschau mit Abzweigung von Alt-Ragelberg nach Heidenreichstein.

Nr. 208. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 19. November 1898, womit die Verordnung vom 14. März 1893, N. G.-Bl. Nr. 35, betreffend die von Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Neblausangelegenheiten fungierenden Commissionen, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 209. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. November 1898, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Concession für die Localbahn mit elektrischem Betriebe von Baden nach Böslau an die Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen und die Abänderung einiger Concessions-Bestimmungen für diese Localbahn.

Nr. 210. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1898, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Slonien, Memirom und Untowitz in Galizien.

Nr. 211. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. November 1898, betreffend die Trennung des Nebenzollamtes im Čajnica von dem dortigen Steueramte und Verlegung des gedachten Zollamtes auf den Metaljka-Sattel.

Nr. 212. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. November 1898, betreffend die Zollbehandlung von Glanzweiß.

Nr. 213. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. November 1898, betreffend die Zollbehandlung von Sulfur-Öl.

Nr. 214. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. November 1898, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Olgeklager“.

Nr. 215. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. December 1898, betreffend die Abänderung des Diensttitels der Gewerbe-Inspectors-Assistenten.

Nr. 216. Verordnung des Justizministeriums vom 2. December 1898, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes in Polnisch-Strau in Schlesien.

Nr. 217. Verordnung des Justizministeriums vom 6. December 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Swatoslau, Blahoniow-Prosatin und Reudorf bei Gurein zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tschonowitz in Mähren.

Nr. 218. Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 5. December 1897, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und Japan.

Nr. 219. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1898, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1899.

Nr. 220. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. December 1898, betreffend die praktische Prüfung für den Conceptsdienst bei den Finanz-Procuraturen.

Nr. 221. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 6. December 1898, betreffend die Erstreckung des Bautermines für die Localbahn Rakonitz-Blatz.

Nr. 222. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. December 1898, betreffend die Aufhebung der Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte in den Kreisgerichtsprengeln Jasło und Tarnów.

Nr. 223. Kaiserliches Patent vom 17. December 1898, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krain, Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Görz und Gradiska, Vorarlberg, dann des Landtages von Triest und seinem Gebiete.

Nr. 224. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. December 1898, betreffend die Festsetzung eines Tarifes für Bariumsuperoxyd in Zäffern.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 60. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1898, womit eine Vorschrift über die Richtung der österreichischen hölzernen Ruderboote auf der Donau erlassen wird.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. September 1898, Z. 88187, betreffend die der Gemeinde Limbach ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1897.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. November 1898, Z. 85709, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Kornenburg.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. November 1898, Z. 109403, betreffend die der Gemeinde Krems ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. November 1898, Z. 101611, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem n.-ö. Landesaussschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung des Ratschbaches im Gebiete der Gemeinden Ramplach, Ratschbach und Loipersbach.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. November 1898, Z. 105538, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem n.-ö. Landesaussschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung des Röttlacher Ortsgrabens im Gebiete der Gemeinden Röttlach und Thiermannsdorf.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. November 1898, Z. 73223, betreffend die Zulassung der Deckenconstruction, Patent August Wehler, bei Hochbauten im Geltungsgebiete der Bauordnung für Niederösterreich.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. November 1898, Z. 79552, betreffend die Zulassung der Herstellung von Zwischenwänden und Decken nach dem Patente des Baumeisters G. Dembski im Geltungsgebiete der Bezirksorte für Niederösterreich.